



KANTON
URI

Fr. 2.–

AMTSBLATT

FREITAG, 26. MÄRZ 2010

NR. 12

SEITEN 377–400



Altdorf



Andermatt



Attinghausen



Bauen



Bürglen



Erstfeld



Flüelen



Göschenen



Gurnellen



Hospental



Isenthal



Realp



Schattdorf



Seedorf



Seelisberg



Silenen



Sisikon



Spiringen



Unterschächen



Wassen

AMTSBLATT DES KANTONS URI

Inhaltsverzeichnis

Administrativer Teil

Regierungsrat

- 377 Medienmitteilung
- 378 Abstimmungsdekret

Direktionen

Landammannamt

- 381 Amtsblatt; Redaktionsschluss
- Bildungs- und Kulturdirektion*
- 381 Staatsarchiv Uri/
Kantonsbibliothek Uri

382 **Eigentumsübertragungen**

384 **Handelsregister**

Bau- und Planungsrecht

- 390 Auflage- und
Einspracheverfahren
- 392 Bauplanaufgaben

Verkehrsbeschränkungen

- 394 Altdorf/Schattdorf
- 395 Gurntellen

Gerichtlicher Teil

Landgerichtspräsidium

Landgerichtspräsidium Uri

- 395 Aufruf
- 396 Kraftloserklärung

Staatsanwaltschaft

- 396 Strafbefehlspublikationen

Rechtsauskunft

- 398 Unentgeltliche Rechtsauskunft
des Urner Anwaltsverbandes

Gesetzgebung

Kanton

- 399 Reglement zur Umsetzung
des Bundesgesetzes über
Massnahmen zur Wahrung
der inneren Sicherheit und des
Konkordats über Massnahmen
gegen Gewalt anlässlich von
Sportveranstaltungen

Impressum

Amtsblatt des Kantons Uri
Amtliches Publikationsorgan
des Kantons Uri

Erscheint jeden Freitag
Erscheint zudem jeden Montag
auf Internet unter www.ur.ch

Verlag und Redaktion:
Standeskanzlei Uri, 6460 Altdorf
Telefon 041 875 20 17
Fax 041 870 66 51
E-Mail: amtsblatt@ur.ch
MWSt.-Nr. 378 221

Redaktionsschluss:
Mittwoch, 09.00 Uhr

Bestellung von Abonnements:
Gisler Druck AG, 6460 Altdorf
Telefon 041 874 16 16
E-Mail: abo@gislerdruck.ch

Jahresabonnement Fr. 84.–
(inkl. 2,4% MwSt.)
Einzelverkaufspreis Fr. 2.–
(inkl. 2,4% MwSt.)

Publikationsgebühren:
Eigentumsübertragungen Fr. 130.–
Bauplanauflagen Fr. 105.–
Rechnungsrufe Fr. 105.–
(exkl. 7,6% MwSt.)

Übrige amtliche Anzeigen
(einspaltige mm-Zeile)
Manuskript elektronisch Fr. 2.–
Manuskript in Papierform Fr. 3.25
(exkl. 7,6% MwSt.)

Veranstaltungen:
Diese Rubrik steht den Gemeinden
und den Vereinen für die Veröffentlichung
ihrer Veranstaltungen
zum Sondertarif von Fr. 5.–
(inkl. 7,6% MwSt.) zur Verfügung.

ISSN 1662-0593 (Druck)
ISSN 1662-0607 (Online)

adlatus

das Netzwerk ehemaliger Führungskräfte von Erfahrung und Kompetenz, lädt zum kostenlosen Vortragabend ein.

Schon Gedanken über die Nachfolge gemacht?

adlatus bietet Gelegenheit, sich durch namhafte Fachleute über die Nachfolgeregelung für Ihr Unternehmen informieren zu lassen. Wir laden Sie gerne ein zum Vortragabend:

**Montag, 12. April 2010,
17.30 bis 19.00 Uhr
anschliessend Apéro
Credit Suisse, Forum St. Peter,
St. Peterstr. 19, 8001 Zürich**

Melden Sie sich an per E-Mail an:
hess@adlatus.ch

Mehr über «adlatus» erfahren Sie auf www.adlatus-zentralschweiz.ch

Regierungsrat

Medienmitteilung

Offiziersempfang des Regierungsrats

Am Dienstag, 16. März 2010, hat der Regierungsrat Korpskommandant André Blattmann, Chef der Armee, im Rahmen des Offiziersempfangs im Rathaus begrüsst. Das Treffen diente dem gegenseitigen Gedankenaustausch und der Pflege des Kontakts des Kantons Uri zur Armeespitze. Sowohl der Chef der Armee als auch der Urner Regierungsrat betonten dabei das sehr gute Einvernehmen zwischen dem Kanton Uri und der Armee.

Neues Reglement über das Rechnungswesen der Einwohnergemeinden

Der Regierungsrat hat ein neues Reglement über das Rechnungswesen der Einwohnergemeinden beschlossen. Am 21. Oktober 2009 hat der Landrat die Totalrevision der Verordnung über den Finanzhaushalt des Kantons Uri (FHV) beschlossen. Danach regelt der Regierungsrat das Rechnungswesen der Gemeinden nach Anhörung der Gemeinden in einem Reglement. Der Reglementsentswurf wurde von den Gemeinden grundsätzlich gutgeheissen.

Mit dem neuen Reglement wird für die Gemeinden frühzeitig die Basis geschaffen, damit sie das harmonisierte Rechnungsmodell 2 (HRM2) zusammen mit dem Kanton einführen können. Wie bisher regelt das Reglement die Grundsätze für das Rechnungswesen der Einwohnergemeinden. Wesentliche Begriffsdefinitionen und Grundsatzartikel werden aus der FHV übernommen. Zusätzlich werden Massnahmen der Finanzdirektion bei groben Vernachlässigungen von Pflichten im Vollzug des Reglements ermöglicht.

Das Reglement über das Rechnungswesen der Einwohnergemeinden wird im Amtsblatt veröffentlicht. Es tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Abstimmung der Agglomerationspolitik mit der Politik des ländlichen Raums: Neue Regionalpolitik ist für Uri zentral

Auf Einladung der Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) hat sich der Regierungsrat zu einer gemeinsamen Stellungnahme der Kantone zur Vernehmlassung zum Bericht «Abstimmung der Agglomerationspolitik mit der Politik des ländlichen Raums» geäussert.

Der Regierungsrat begrüsst die Erarbeitung einer konsolidierten Stellungnahme der Kantone durch die KdK und teilt im Wesentlichen die im Entwurf gemachten Aussagen. Allerdings will er, dass die Neue Regionalpolitik (NRP) als zentrales Instrument dargestellt wird, um Anreize für eine überkommunale Zusammenarbeit zu

schaffen. Im Gegensatz zum früheren IHG, das vor allem kommunale und lokale Interessen unterstützte, hat die NRP eine klare regionale und kantonale, aber auch eine starke überkantonale Ausrichtung. Projekte mit regionaler oder kantonalen Ausrichtung, die zudem das Kriterium der Kooperation unter den Gemeinden erfüllen, können finanziell stärker unterstützt und bevorzugt behandelt werden.

Die NRP ist ein wichtiges Instrument der Förderung der überkantonalen Zusammenarbeit, was am Beispiel des Projekts «San Gottardo» verdeutlicht wird. Ebenso hat sich die Zusammenarbeit unter den Zentralschweizer Kantonen (UR, SZ, OW, NW und LU) seit dem Start der Umsetzung der NRP im Jahr 2008 verstärkt, ein regelmässiger Austausch sowohl auf informeller wie auch projektbezogener Ebene findet über die NRP-Fachstellen der Zentralschweizer Kantone statt.

Das Instrument der Neuen Regionalpolitik (NRP) ist gerade für ländliche Kantone von hoher Bedeutung und darf nicht herabgemindert werden. Vielmehr erwartet der Urner Regierungsrat, dass dieses Instrument in der Stellungnahme der KdK gestärkt dargestellt wird.

Darüber hinaus will der Regierungsrat, dass die Agglomerationspolitik streng zu trennen ist von der NFA und deren Instrumenten, insbesondere des Ressourcenausgleichs. NRP und NFA dürfen nicht gegeneinander ausgespielt werden. Beides sind für den Kanton Uri und für die ländlichen Gebiete überhaupt äusserst wichtige Instrumente, die keinesfalls geschmälert werden dürfen.

Altdorf, 9./16. März 2010

Im Auftrag des Regierungsrats
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

Abstimmungsdekret

Kantonale Wahlen vom 25. April 2010

1. Abstimmungstermin

Am 25. April 2010 finden kantonale Wahlen statt:

2. Wahlen

2.1 Kantonale Wahlen

- Wahl eines Mitglieds in den Regierungsrat für den Rest der laufenden Amtsdauer vom 1. August 2010 bis 31. Mai 2012
- Zweiter Wahlgang: Wahl eines Mitglieds des Ständerats aus dem Kantons Uri für den Rest der laufenden Amtsdauer (1. Juni 2010 bis 30. November 2011).

3. Massgebende Vorschriften

Für die Durchführung der Volksabstimmung sind massgebend:

- die Bundesverfassung
- das Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte mit der Verordnung des Bundesrates vom 24. Mai 1978 und das Kreisschreiben des Bundesrates vom 3. Dezember 2009.
- das Gesetz vom 21. Oktober 1979 über die geheimen Wahlen, Abstimmungen und die Volksrechte (WAVG).

4. Vorbereitung

4.1 Die Standeskanzlei hat den Gemeindekanzleien die zur Durchführung der Abstimmung erforderlichen Drucksachen rechtzeitig zuzustellen. Werden zusätzliche Abstimmungsunterlagen (Wahlzettel, Wahlkuverts) benötigt, sind sie bei der Standeskanzlei rechtzeitig anzufordern.

4.2 Die Gemeinden werden ersucht, die gesetzlich vorgeschriebenen Massnahmen zu treffen. Insbesondere haben sie dafür zu sorgen, dass

- das Wahlmaterial (Art. 26 WAVG) mindestens drei und frühestens vier Wochen vor dem Abstimmungstag im Besitz der Stimmberechtigten ist.
- das Stimmregister entsprechend dem Gesetz bereinigt und zu jedermanns Einsicht aufgelegt wird;

5. Urnenöffnungszeiten und Urnenstandorte

Jeweils am Abstimmungssonntag

Aldorf Gemeindehaus: 10.00-12.00

Andermatt Gemeindekanzlei: 10.00-12.00

Attinghausen Gemeindekanzlei: 09.45-12.00

Bauen Gemeindekanzlei: 09.45-12.00

Bürglen Gemeindehaus: 10.00-12.00

Erstfeld Gemeindekanzlei: 10.00-12.00;

Flüelen Gemeindekanzlei: 10.00-12.00

Göschenen Gemeindekanzlei: 10.00-12.00; Göscheneralp: 10.00-12.00

Gurtellen Gemeindekanzlei 10.00-12.00

Hospental Gemeindekanzlei: 10.00-12.00

Isenthal Gemeindekanzlei: 10.00-12.00

Realp Gemeindekanzlei: 10.00-12.00

Schattdorf Gemeindekanzlei: 09.00-12.00

Seedorf Gemeindekanzlei: 10.00-12.00 bzw. sofort nach dem Hauptgottesdienst

Seelisberg Gemeindekanzlei: 10.00-12.00 bzw. sofort nach dem Hauptgottesdienst

Silenen Gemeindekanzlei: 10.00-12.00

Sisikon Gemeindehaus: 10.00-12.00;

Spiringen Schulhaus: 09.00-12.00; Urnerboden, Schulhaus: 09.00-10.00

Unterschächen Gemeindekanzlei: 10.00-12.00 bzw. sofort nach dem Hauptgottesdienst

Wassen Gemeindekanzlei: 10.00-12.00

6. Stimmrecht

Stimmberechtigt bei kantonalen Wahlen sind Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind.

7. Stimmgemeinde

7.1 Im Allgemeinen

Die Stimmabgabe erfolgt grundsätzlich am politischen Wohnsitz. Fahrende stimmen in ihrer Heimatgemeinde.

8. Briefliche Stimmabgabe

8.1 Im Allgemeinen

Die Stimmberechtigten können brieflich stimmen, sobald sie das amtliche Stimmmaterial erhalten haben. Wer brieflich abstimmen will:

- legt die ausgefüllten Wahlzettel in das Stimm-/Wahlkuvert;
- unterschreibt den Stimmrechtsausweis und
- legt das verschlossene Stimm-/Wahlkuvert sowie den unterschriebenen Stimmrechtsausweis in das amtliche Rücksendekuvert und klebt dieses zu.

Brieflich können die Stimmberechtigten das Stimmrecht ausüben, indem sie das Rücksendekuvert

- in den vom Gemeinderat bezeichneten Briefkasten einwerfen;
- während der ordentlichen Schalteröffnungszeiten bei der Gemeindekanzlei abgeben oder
- der Post frankiert übergeben.

9. Vollzug

Das Urnenbüro der Haupturne hat die Ergebnisse der kantonalen Wahlen unverzüglich telefonisch, per Telefax oder sonstwie der Standeskanzlei zu melden.

Die Wahlprotokolle sind spätestens am Tag, der dem Abstimmungstag folgt, der Standeskanzlei unterzeichnet zuzustellen.

Die Wahlzettel werden bei mehreren Wahlen getrennt verpackt und amtlich verwahrt. Sie sind bis zur Erhaltung der Wahlergebnisse von den Gemeinden aufzubewahren. Nachher werden sie vernichtet.

10. Beschwerden

Bei kantonalen Wahlen kann beim Regierungsrat wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahlen Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde ist innert drei Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am dritten Tag nach Veröffentlichung der Ergebnisse im kantonalen Amtsblatt, schriftlich und eingeschrieben einzureichen.

Altdorf, 26. März 2010

Im Namen des Regierungsrats
Der Landammann: Isidor Baumann
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

Direktionen

Landammannamt

Amtsblatt; Redaktionsschluss

Infolge Feiertags (Karfreitag), ist der Redaktionsschluss für das Amtsblatt Nummer 13 bereits am Dienstag, 30. März 2010, 09.00 Uhr.

Nach diesem Termin werden keine Amtsblattbeiträge mehr angenommen.

Altdorf, 26. März 2010

Standeskanzlei Uri

Bildungs- und Kulturdirektion

Staatsarchiv Uri/Kantonsbibliothek Uri

Öffnungszeiten am 3. April 2010 (Karsamstag)

Am Vormittag bleiben Lesesaal und Schalter geschlossen.

Am Nachmittag (14.00 bis 17.00 Uhr) ist die Freihandausleihe geöffnet.

Altdorf, 26. März 2010

Staatsarchiv/Kantonsbibliothek Uri

Eigentumsübertragungen

Gemäss Artikel 970a des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (SR 210) werden folgende Eigentumsübertragungen veröffentlicht:

Altdorf

Grundstück Nr.: S2208.1201, Sonderrecht an der 6½-Zimmer-Wohnung West im 1. Obergeschoss und Nebenräumen, $\frac{145}{1000}$ Miteigentum an Nr. 1599.1201; Grundstück Nr.: M5068.1201, Autoabstellplatz Nr. 17, $\frac{1}{49}$ Miteigentum an Nr. 158.1201

Veräusserin:

Nager Marie Theres, Bahnhofstrasse 48, 6460 Altdorf

Erwerber:

Bär-Vetsch Walter und Katharina, Reussstrasse 65, 6468 Attinghausen

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

30. Mai 1994, 3. Mai 1999, 30. Mai 2004

Andermatt.

Grundstück Nr.: S2378.1202, Sonderrecht an der 3½-Zimmer-Wohnung im Obergeschoss und Nebenraum (altrosa), $\frac{125}{1000}$ Miteigentum an Nr. 1071.1202

Veräusserer:

Zurfluh Beat, Dorfstrasse 34, 6462 Seedorf

Erwerber:

Albertini Tiziano und Chiara, Strada dra Vall 17, 6968 Sonvico

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

3. Januar 2007

Erstfeld

Grundstück Nr.: 624.1206, 506 m², Plan Nr. 15, Brämenhofstatt, Gebäude, übrige befestigte Flächen, Gartenanlagen

Veräusserer:

Lee Josef, Lengenacherstrasse 46, 3860 Meiringen

Erwerberin:

Dos Santos Lopes Silva Maria Ines, Schlossbergstrasse 6, 6472 Erstfeld

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

21. Januar 1963, 28. April 1963, 19. Juli 1963

Erstfeld

Grundstück Nr.: 781.1206, 615 m², Plan Nr. 15, Wasserschaff, Strasse, Weg, Gartenanlagen, übrige befestigte Flächen, Gebäude

Veräusserin:

Regli-Christen Heinrika, Hofstatt 17, 6472 Erstfeld

Erwerberin:

Regli Antoinette, Hofstatt 17, 6472 Erstfeld

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

1. April 1996

Flüelen

Grundstück Nr.: 578.1207, 649 m², Plan Nr. 6, Matte, See/Ausgleichsbecken, übrige befestigte Flächen, Gebäude

Veräusserer:

Erben der Arnold Clelia

Erwerber:

Steinegger Mathias, Seestrasse 37a, 6454 Flüelen

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

16. Dezember 1998

Schattdorf

Grundstück Nr.: 1128.1213, 816 m², Plan Nr. 30, Busti, Gartenanlagen, Gebäude, übrige befestigte Flächen, Strasse, Weg

Veräusserer:

Nobel Felix, Bustistrasse 8, 6467 Schattdorf

Erwerber:

Mock Urs und Brand Karin, Bustistrasse 6, 6467 Schattdorf

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

10. Oktober 1991

Silenen

Grundstück Nr.: 951.1216, 24305 m², Plan Nr. 28, Chappelmatte, Acker, Wiese, Gartenanlagen, übrige befestigte Flächen, geschlossener Wald, übrige vegetationslose Flächen, Gebäude; Grundstück Nr.: 957.1216, 143 m², Plan Nr. 28, Chappelmatte, Gartenanlagen, Gebäude, übrige befestigte Flächen; Grundstück Nr.: 964.1216, 32966 m², Plan Nr. 28, Chappelmatte, geschlossener Wald, Acker, Wiese, Fels, übrige befestigte Flächen, Strasse, Weg, Gebäude, Gartenanlagen

Veräusserer:

Fedier-Zraggen Urs, Bristenstrasse 11, 6475 Bristen

Erwerber:

Fedier Rolf, Bristenstrasse 17, 6475 Bristen

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

11. Juni 1974, 10. März 2004, 30. September 2004

Silenen

Grundstück Nr.: D1650.1216, 68 m², Plan Nr. 64, Hinterbalm, Baurecht für Hütte, auf 30 Jahre, zulasten Nr. 1796.1216, $\frac{1}{16}$ Miteigentumsanteil

Veräusserer:

Walker-Felder Ferdinand, Dorfstrasse 44, 6467 Schattdorf

Erwerber:

Walker-Poletti Franz, Langgasse 8, 6467 Schattdorf

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

4. Juli 1989

Altdorf, 26. März 2010

Amt für das Grundbuch

Handelsregister

Das Amt für Justiz, Abt. Justiz und Handelsregister, veröffentlicht folgende im Schweizerischen Handelsamtsblatt publizierte Eintragungen:

Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 47 vom 9. März 2010, S. 21

3. März 2010

Restaurant MIXX GmbH,

in Flüelen, CH-120.4.000.059-6, Axenstrasse 12, 6454 Flüelen, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 2.3.2010. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt die Führung und den Betrieb von Restaurants, Hotels und Gaststätten sowie aller damit verwandten Tätigkeiten wie insbesondere Catering, Partyservice sowie Koch- und Schulungsveranstaltungen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Zweigniederlassungen eröffnen, sich an anderen Unternehmen

beteiligen sowie andere Unternehmen erwerben oder erworbene Unternehmen verkaufen. Sie kann Liegenschaften und Wertschriften erwerben, vermitteln, verwalten und verkaufen sowie Immaterialgüterrechte erwerben, verwalten und verwerten. Sie kann alle mit dem Zweck direkt oder indirekt im Zusammenhang stehenden Geschäfte tätigen. Stammkapital: Fr. 20 000.–. Publikationsorgan: SHAB. Die Mitteilungen der Geschäftsführung an die Gesellschafter erfolgen schriftlich oder per E-Mail bzw. Fax. Gemäss Erklärung der Gründer vom 2.3.2010 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Eingetragene Personen: Gisler-Wintraecken, Mireille, von Bürglen UR, in Bürglen UR, Gesellschafterin und Geschäftsführerin, mit Einzelunterschrift, mit 10 Stammanteilen zu je Fr. 1 000.–; Gisler, Max, von Bürglen UR, in Bürglen UR, Gesellschafter, mit Einzelunterschrift, mit 10 Stammanteilen zu je Fr. 1 000.–.

Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 53 vom 17. März 2010, Seite 17

11. März 2010

SisWare GmbH,

in Schattdorf, CH-120.4.001.886-5, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 47 vom 9.3.2010, S. 21, Publ. 5532692). Statuten neu: 28.2.2010. Rechtsform neu: Aktiengesellschaft. Umwandlung: Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung wird gemäss Umwandlungsplan vom 28.2.2010 und Bilanz per 31.12.2009 und unter Berücksichtigung der durchgeführten Kapitalherabsetzung und Wiedererhöhung mit Aktiven von Fr. 252 668.05 und Passiven (Fremdkapital) von Fr. 47 712.10 in eine Aktiengesellschaft umgewandelt. Die Gesellschafter erhalten für ihre bisherigen Stammanteile 200 Aktien zu Fr. 1 000.–. Firma neu: *SisWare AG*. Übersetzungen der Firma neu: (*SisWare Ltd.*) (*SisWare SA*). Sitz neu: Altdorf UR. Domizil neu: Bahnhofstrasse 69, 6460 Altdorf UR. Zweck neu: Die Gesellschaft bezweckt die Entwicklung von Softwareprodukten und die Erbringung von Dienstleistungen jeglicher Art in den Bereichen Investor Relationship- und Risikomanagement. Die Gesellschaft kann alle mit dem vorgenannten Zweck direkt oder indirekt im Zusammenhang stehenden Leistungen erbringen, sei dies die Vergabe von Lizenzen oder die Lieferung oder Bezug von entsprechenden Waren. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften errichten, sich an anderen Unternehmungen beteiligen sowie Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Sie kann alle ihre Tätigkeiten im In- und Ausland ausüben. Aktienkapital neu: Fr. 200 000.– [bisher: Fr. 200 000.–]. Liberierung Aktienkapital neu: Fr. 200 000.–. Aktien neu: 200 Namenaktien zu Fr. 1 000.–. Mitteilungen neu: Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen per Brief oder E-Mail an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unter-

schriften: Sisag AG (CH-120.3.001.497-9), in Schattdorf, Gesellschafterin; Gisler, Arthur, von Altdorf UR, in Bürglen UR, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Zraggen, Dr. Jacob, von Silenen und Zürich, in Zumikon, Präsident, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Megert, Erich, von Altdorf UR, in Altdorf UR, Vizepräsident, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: ohne eingetragene Funktion mit Kollektivunterschrift zu zweien]; Buob, Klemens, von Kriens, in Stans, Mitglied und Geschäftsführer, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Roeleven, Marco, von Seedorf UR, in Altdorf UR, Mitglied und Mitglied der Geschäftsleitung, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: Gesellschafter und Geschäftsführer mit Einzelunterschrift]; PricewaterhouseCoopers AG (CH-100.9.021.758-3), in Luzern, Revisionsstelle.

Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 54 vom 18. März 2010, Seite 18

12. März 2010

dasideenhaus GmbH,

in Seelisberg, CH-120.4.001.978-8, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 94 vom 17.5.2004, S. 15, Publ. 2264642). Gemäss Erklärung der Geschäftsführung vom 3.2.2010 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision.

12. März 2010

Dätwyler Schweiz AG,

in Schattdorf, CH-120.9.002.020-4, Zweigniederlassung (SHAB Nr. 38 vom 24.2.2010, S. 19, Publ. 5510540), mit Hauptsitz in: Altdorf UR. Zweck Hauptsitz neu: [Gestrichene Zweckangaben aufgrund geänderter Eintragungsvorschriften gemäss Art. 110 HRegV.]. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Inderbitzin, Roman, von Ingenbohl, in Altdorf UR, mit Kollektivprokura zu zweien.

12. März 2010

Elektrizitätswerk Altdorf AG,

in Altdorf UR, CH-120.3.000.404-7, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 141 vom 23.7.2008, S. 17). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Arnold, Anton, von Unterschächen, in Altdorf UR, Mitglied, ohne Zeichnungsberechtigung. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Arnold, Alois, von Bürglen UR, in Bürglen UR, Mitglied, ohne Zeichnungsberechtigung.

12. März 2010

Gisag GmbH,

in Altdorf UR, CH-120.4.001.227-9, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 54 vom 19.3.2001, S. 2014). Gemäss Erklärung der Geschäftsführung vom 10.3.2010 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision.

12. März 2010

HWB Bauberatung GmbH,

in Schattdorf, CH-120.4.002.131-7, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 1 vom 3.1.2006, S. 12, Publ. 3176756). Gemäss Erklärung der Geschäftsführung vom 15.5.2009 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision.

12. März 2010

Nachtrag zum im SHAB Nr. 108 vom 9.6.2009, S. 19, publizierten TR-Eintrag Nr. 290 vom 3.6.2009.

Idea Reisen und Schulen AG,

in Altdorf UR, CH-120.3.000.002-9, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 108 vom 9.6.2009, S. 19, Publ. 5056102). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Reise-Treuhand AG, in Zürich, Revisionsstelle.

12. März 2010

Luftseilbahn Flüelen-Eggberge AG Altdorf,

in Altdorf UR, CH-120.3.000.648-0, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 4 vom 8.1.2009, S. 11, Publ. 4815816). Statutenänderung: 6.3.2010. Domizil neu: Flüelerstrasse 132, 6460 Altdorf UR. Zweck neu: Zweck der Gesellschaft sind Bau und gewerbmässiger Betrieb einer Luftseilbahn von Altdorf in das Gebiet der Eggberge mit allen dazugehörigen Anlagen und andern Nebenbetrieben. Die Anlage dient den Bewohnern und Bewirtschaftern der Eggberge und dem Tourismus. Die Gesellschaft ist zu allen Massnahmen und Geschäften berechtigt, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern. Sie kann Zweigniederlassungen errichten, Tochtergesellschaften gründen, Unternehmen und Beteiligungen erwerben und verwalten. Aktienkapital neu: Fr. 102000.– [bisher: Fr. 510000.–]. Liberierung Aktienkapital neu: Fr. 102000.– [bisher: Fr. 510000.–]. Aktien neu: 1700 Namenaktien zu Fr. 60.–. [bisher: 1700 Inhaberaktien zu Fr. 300.–]. Bei der Kapitalherabsetzung vom 6.3.2010 wird der Nennwert der 1700 Inhaberaktien zu Fr. 300.– zur Beseitigung einer Unterbilanz auf Fr. 60.– herabgesetzt. Die Gesellschaft hat mit Beschluss vom 6.3.2010 eine genehmigte Kapitalerhöhung gemäss näherer Umschreibung in den Statuten beschlossen. Publikati-

onsorgan neu: SHAB. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Herger, Hansruedi, von Unterschächen, in Flüelen, Revisionsstelle; Luthiger, Hans-Peter, von Hünenberg, in Altdorf UR, Revisionsstelle; Rubischung, Josef, von Altdorf UR, in Altdorf UR, Revisionsstelle. Eingetragene Personen neu oder mutierend: BDO AG (CH-120.9.000.464-3), in Altdorf UR, Revisionsstelle; Zurfluh, Urs, von Attinghausen, in Flüelen, Mitglied, ohne Zeichnungsberechtigung.

12. März 2010

MJ Multimedia GmbH in Liquidation,

in Schattdorf, CH-120.4.002.391-3, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 12 vom 19.1.2010, S. 21, Publ. 5448756). Das Konkursverfahren ist mit Entscheidung des Landgerichtspräsidiums Uri vom 9.2.2010 mangels Aktiven eingestellt worden.

12. März 2010

Paul Furrer AG,

in Erstfeld, CH-120.3.000.859-5, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 237 vom 6.12.2006, S. 17, Publ. 3668646). Statutenänderung: 10.3.2010. Firma neu: *Furrer Haustechnik AG*. Domizil neu: Gärtnerweg 2, 6472 Erstfeld. Zweck neu: Die Gesellschaft bezweckt die Planung, visuelle Gestaltung, Installation und Reparatur von Sanitär- und Heizungsanlagen, erneuerbaren Energien (Solar- und Regenwassernutzung) und zentralen Staubsaugeranlagen sowie die Erbringung der dazugehörigen Servicedienstleistungen. Weiter kann die Gesellschaft Tätigkeiten als Generalunternehmerin bei Umbauten und Renovationen erbringen und sämtliche Arbeiten im Zusammenhang mit der Wasserversorgung ausführen. Die Gesellschaft kann ferner Beteiligungen an Unternehmungen im In- und Ausland erwerben und alle weiteren Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit dem Zweck der Gesellschaft zusammenhängen. Die Gesellschaft kann im weiteren Lizenzen, Patente und andere Immaterialgüterrechte erwerben, verwalten, vergeben und veräussern, Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und Grundstücke erwerben, veräussern, belasten und verwalten. Qualifizierte Tatbestände neu: [gestrichen: Aktiven von Fr. 217 209.35 und Passiven von Fr. 115 624.90 der erloschenen Einzelfirma «Paul Furrer», in Erstfeld, gemäss Bilanz per 1.1.1990 zum Preis von Fr. 101 584.45, wovon Fr. 100 000.– an das Grundkapital angerechnet werden.]. Mitteilungen neu: Die Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen durch Brief an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen. Vinkulierung neu: Die Übertragbarkeit der Namenaktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt. Gemäss Erklärung des Verwaltungsrates vom 10.3.2010 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Furrer-Planzer, Ursula, von Erstfeld, in Erstfeld, Mitglied, mit Einzelunterschrift; Buchhaltungs- und Revisions AG, in Zug, Revi-

sionsstelle. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Würsch, Herbert, von Emmetten, in Buochs, Präsident, mit Einzelunterschrift; Würsch-Burch, Simone, von Sarnen und Emmetten, in Buochs, Mitglied, mit Einzelunterschrift; Furrer-Planzer, Paul, von Erstfeld, in Erstfeld, Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: Präsident mit Einzelunterschrift]; Walker, Daniel, von Erstfeld, in Erstfeld, Geschäftsführer, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Furrer, Paul Martin, von Erstfeld, in Erstfeld, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: ohne eingetragene Funktion mit Einzelprokura].

12. März 2010

Rolf Gisler Tours GmbH,

in Attinghausen, CH-120.4.000.019-9, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 52 vom 17.3.2009, S. 17, Publ. 4928946). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Gisler, Manuela, von Unterschächen, in Altdorf UR, Gesellschafterin und Geschäftsführerin, mit Kollektivunterschrift zu zweien, mit 16 Stammanteilen zu je Fr. 500.–. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Gisler, Rolf, von Bürglen UR, in Attinghausen, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 40 Stammanteilen zu je Fr. 500.– [bisher: Gesellschafter und Vorsitzender der Geschäftsführung mit Kollektivunterschrift zu zweien und mit 24 Stammanteilen zu je Fr. 500.–].

12. März 2010

Ursern Transport GmbH, Gebr. Christen,

in Andermatt, CH-120.4.001.077-3, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 150 vom 6.8.2009, S. 21, Publ. 5183908). Gemäss Erklärung der Geschäftsführung vom 15.6.2009 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision.

12. März 2010

VRS – Value Recovery Systems Zentralschweiz GmbH in Liquidation,

in Attinghausen, CH-120.4.002.030-7, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 241 vom 12.12.2006, S. 18, Publ. 3676092). Die Liquidation ist beendet. Die Gesellschaft wird gelöscht.

Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 55 vom 19. März 2010, Seite 18

15. März 2010

Milchverwertungsgenossenschaft Surenen-Ebnet,

in Attinghausen, CH-120.5.001.485-4, Genossenschaft (SHAB Nr. 205 vom 23.10.2007, S. 13, Publ. 4167306). Statutenänderung: 15.12.2009. Haftung/Nach-

schusspflicht neu: Persönliche Haftung der Genossenschafter gemäss näherer Umschreibung in den Statuten. [gestrichen: Haftung/Nachschusspflicht: Die Genossenschafter haften subsidiär persönlich, solidarisch und unbeschränkt für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft.]. Gemäss Erklärung der Verwaltung vom 16.4.2009 untersteht die Genossenschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision.

15. März 2010

Solarinvest and Management GmbH,

in Seelisberg, CH-120.4.002.303-4, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 133 vom 14.7.2009, S. 28, Publ. 5135714). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Kletti, Constantin, deutscher Staatsangehöriger, in Düsseldorf (D), Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit einem Stammanteil von Fr. 19000.–. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Herzogenrath Investment GmbH, in Seelisberg, Gesellschafterin, mit einem Stammanteil von Fr. 1000.– und mit einem Stammanteil von Fr. 19000.– [bisher: mit einem Stammanteil von Fr. 1000.–].

15. März 2010

T + S Systeme GmbH,

in Schattdorf, CH-120.4.001.014-3, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 87 vom 6.5.1999, S. 2990). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Gramoba AG (CH-170.3.017.521-9), in Baar, Revisionsstelle.

Altdorf, 26. März 2010

Amt für Justiz

Abteilung Justiz und Handelsregister

Bau- und Planungsrecht

Auflage- und Einspracheverfahren

Altdorf

K2, Gotthardstrasse, Kreisel Poli

(Verkehrsknoten Gotthardstrasse/Gründligasse/obere Fabrikstrasse)

Gestützt auf Artikel 15 des Strassenbaugesetzes des Kantons Uri (RB 50.111) in Verbindung mit Artikel 16 ff. des Gesetzes über die Enteignung (RB 3.3211) wird

das Projekt K2, Gotthardstrasse, Kreisel Poli (Verkehrsknoten Gotthardstrasse/Gründligasse/obere Fabrikstrasse), vom 26. März 2010 bis 15. April 2010 auf der Gemeindekanzlei Altdorf und beim Amt für Tiefbau, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf, öffentlich aufgelegt. Das Projekt mit allen zugehörigen Unterlagen kann dort während der ordentlichen Schalteröffnungs- bzw. Bürozeiten eingesehen werden. Wer ein schutzwürdiges Interesse nachweist, kann innert der Auflagefrist beim Regierungsrat des Kantons Uri, Rathaus, 6460 Altdorf, schriftlich, im Doppel und begründet

- Einsprache gegen das Projekt und gegen die Enteignung erheben;
- Planänderungsbegehren stellen;
- Entschädigungsforderungen anmelden.

Innert der gleichen Frist können beim Regierungsrat, zuhanden der zuständigen Instanzen, schriftlich Einwendungen erhoben werden gegen die Erteilung weiterer, aufgrund von Bundeserlassen oder anderer kantonaler Bestimmungen erforderlicher Bewilligungen.

Altdorf, 26. März 2010

Baudirektion Uri
Markus Züst, Landesstatthalter

Unterschächen

Klausenstrasse, Abschnitt Unterschächen – Urigen Ersatz Brücke Fritertal

Gestützt auf Artikel 15 des Strassenbaugesetzes des Kantons Uri (RB 50.1111) in Verbindung mit Artikel 16 ff. des Gesetzes über die Enteignung (RB 3.3211) legt die Baudirektion Uri das Bauprojekt zum Ersatz der Brücke über dem Fritertalbach, Gemeinde Unterschächen, zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Projektunterlagen liegen in der Zeit vom Freitag, 26. März 2010 bis Donnerstag, 15. April 2010, auf der Gemeindekanzlei Unterschächen und beim Empfang der Baudirektion, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf, während der Schalteröffnungszeiten öffentlich auf.

Wer ein schützenswertes Interesse nachweist, kann innert der Auflagefrist beim Regierungsrat des Kantons Uri, Rathaus, 6460 Altdorf, schriftlich, im Doppel und begründet, Einsprache gegen das Projekt einreichen.

Altdorf, 26. März 2010

Baudirektion Uri
Markus Züst, Landesstatthalter

Bauplanauflagen

Nach Artikel 13 des Baugesetzes des Kantons Uri (RB 40.1111) und Artikel 76 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (RB 9.2111) werden folgende Bauvorhaben veröffentlicht:

Altdorf

- Bauherrschaft: Einfache Gesellschaft Winkel, JB Bau AG/ Werner Furger, Flüelerstrasse 12, Altdorf
Bauvorhaben: Neubau MFH
Bauplatz: Kapuzinerweg 16, Parzelle 635
Bemerkungen: profiliert
- Bauherrschaft: Einfache Gesellschaft Winkel, JB Bau AG/ Werner Furger, Flüelerstrasse 12, Altdorf
Bauvorhaben: Neubau MFH mit Einstellhalle, Abbruch 2 Gebäude, Baustellenzufahrt
Bauplatz: Winkelgasse 5, Parzellen 633, 625
Bemerkungen: profiliert

Andermatt

- Bauherrschaft: Matterhorn Gotthard Bahn, Bahnhofplatz, 3900 Brig
Bauvorhaben: Lawinenauffangdamm
Bauplatz: Portal Ost (Galerie Oberalpsee), Parzellen L 650 und 975.1202
- Bauherrschaft: Zraggen-Christen Daniel und Monika, Oberalpstrasse 2, Andermatt
Bauvorhaben: Aufbau einer Lukarne an Südfassade
Bauplatz: Oberalpstrasse 2, Parzelle L 455.1202
Bemerkungen: profiliert

Bürglen

- Bauherrschaft: Plakanda AWI AG, Rothusstrasse 2b, 6331 Hünenberg
Bauvorhaben: Neubau Plakatwand für wechselnde Fremdwerbung
Bauplatz: EKZ Urnertor, Parzelle L59.1205
Bemerkungen: profiliert
- Bauherrschaft: Schuler-Moos Josef, Trudelingen 3, Bürglen
Bauvorhaben: Neubau Doppelgarage mit offenem Unterstand und neue Zufahrt
Bauplatz: Trudelingen, Parzellen L1313.1205 und L1314.1205
Bemerkungen: profiliert (Gebäude); verpflockt (Zufahrt)
Baute ausserhalb der Bauzone

Schattdorf

- Bauherrschaft: Scheiber-Aschwanden Josef, Ringstrasse 29, Schattdorf
Bauvorhaben: Zweckänderung; bestehende Alphütte neu für Ferienzwecke
Bauplatz: Oberfeld, Pfaffenwald, Parzelle L555.1213 (D1583)
Bemerkung: Baute ausserhalb Bauzone
- Bauherrschaft: Weltert-Gisler Rolf und Judith, Mattenweg 14, Schattdorf
Bauvorhaben: Garten-/Gerätehaus
Bauplatz: Mattenweg 14, Parzelle L1179.1213
Bemerkung: Profile auf Verlangen

Seedorf

- Bauherrschaft: Dubacher-Pfeifer Josef und Claudia, Wyerstrasse 35, Seedorf
Bauvorhaben: Werkstatterweiterung und Aufbau Wintergarten
Bauplatz: Wyerstrasse 35, Parzelle 408
Bemerkungen: profiliert
- Bauherrschaft: Gisler Armin und Berther Patrizia, Feldhofstatt 2, Bürglen
Bauvorhaben: Einfamilienhaus
Bauplatz: Studenstrasse 31D, Parzelle 645
Bemerkungen: profiliert

Seelisberg

- Bauherrschaft: Baukonsortium Hofstatt, vertreten durch Bader Alois, Dorfstrasse 28, Seelisberg
Bauvorhaben: 2. Etappe Erschliessungsstrasse Hofstatt
Bauplatz: Hofstatt, Parzelle 723
Bemerkung: verpflockt
- Bauherrschaft: Schori Angela und Hans, Sommerweid 19, 6362 Stansstad
Bauvorhaben: Abbruch Stall und Wohnhaus; Ersatzbau Wohnhaus
Bauplatz: Obermatt, Parzelle 782
Bemerkung: profiliert, Baute ausserhalb Bauzone, 2. Bauplanaufgabe, geändertes Projekt

Silenen

- Bauherrschaft: Tresch-Gnos Werner, Schattigmattstrasse 18, Bristen
Bauvorhaben: Neubau Holzunterstand
Bauplatz: Schattigmattstrasse 18, Bristen, Parzelle L 1391.1216
Bemerkungen: profiliert

Innert 20 Tagen können schriftlich eingegeben werden:

- a) privatrechtliche Einsprachen in zweifacher Ausfertigung beim zuständigen Landgerichtspräsidium (Uri oder Ursern) mit Eingabekopie an die Gemeindebaubehörde der betreffenden Gemeinde. Privatrechtliche Baueinsprachen sind im Rahmen der ZPO kostenpflichtig.
- b) Einsprachen auf Grund der Gemeindebauordnung oder anderer öffentlich-rechtlicher Bestimmungen bei der Gemeindebaubehörde der betreffenden Gemeinde.

Altdorf, 26. März 2010

Verkehrsbeschränkungen

Altdorf/Schattdorf

Die Baudirektion Uri hat gestützt auf Artikel 3 des eidgenössischen Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG) und Artikel 104 und 107 der eidgenössischen Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 (SSV) und die kantonale Verordnung über den Strassenverkehr vom 14. Februar 1990 folgende Verkehrsbeschränkung verfügt:

**Rynächtstrasse/Umfahrungsstrasse,
Bereich Knoten Rynächtstrasse/Attinghauserstrasse
(Koordinaten 691 189/191 313) bis Stille Reuss**

Signal Nr. 2.30, 40 km/h

Die Signalisation gilt bis 30. November 2011 (Abschluss der Sanierung Rynächtstrasse/Umfahrungstrasse)

Übertretungen dieser Verkehrsbeschränkung werden nach Artikel 90 SVG bestraft.

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet, beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden. Die Verkehrsbeschränkung tritt nach Genehmigung durch den Regierungsrat Uri und nach erfolgter Signalisation in Kraft.

Altdorf, 26. März 2010

Baudirektion Uri
Markus Züst, Landesstatthalter

Gurtellen

In seiner Sitzung vom 16. März 2010 hat der Regierungsrat folgende Verkehrsbeschränkung genehmigt:

Gotthardstrasse, Bereich Surütti

Signal Nr. 2.30, 60 km/h, Surütti (Koordinaten 690 030/174 924) bis Pfaffensprung (best. Höchstgeschwindigkeit 60 km/h)

Die Signale sind im Einvernehmen mit der Verkehrspolizei aufzustellen.

Altdorf, 26. März 2010

Im Auftrag des Regierungsrats
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

Landgerichtspräsidium

Landgerichtspräsidium Uri

Aufruf

Vermisst werden folgende Pfandtitel:

1. Inhaberschuldbrief Nr. 58807 von Fr. 15 000.– auf Pfandstelle 1
2. Inhaberschuldbrief Nr. 58808 von Fr. 5 000.– auf Pfandstelle 2
3. Inhaberschuldbrief Nr. 58809 von Fr. 5 000.– auf Pfandstelle 3
4. Inhaberschuldbrief Nr. 58810 von Fr. 98 000.– auf Pfandstelle 4

alle haftend auf L52.1209 Gurtellen der Centralschweizerischen Kraftwerke AG.

Wer diese Pfandtitel besitzt oder Auskunft geben kann, wer solche besitzt, wird hiermit aufgefordert, die Titel innert einem Jahr vom Tag dieser Veröffentlichung an gerechnet dem Landgerichtspräsidium Uri, Altdorf, vorzulegen bzw. die entsprechenden Besitzverhältnisse schriftlich zu melden, andernfalls die Kraftloserklärung erfolgt.

Altdorf, 18. März 2010 (LGP 10 54)

Landgerichtspräsidentin Uri
Agnes H. Planzer Stüssi

Kraftloserklärung

Das Landgerichtspräsidium Uri erklärt folgenden Titel als kraftlos:

4.00 %-Inhaber-Kassenobligation Raiffeisenbank Urner Unterland (Nr. 50450)

Nominal Fr. 10000.– inkl. Cps-Nr. 7 – 8, Laufzeit 5.3.2001 – 5.3.2009.

Inhaber: Anton Furrer, Alterspension Seerose, Dorfstrasse 47, 6454 Flüelen.

Altdorf, 17. März 2010 (LGP 09 240)

Landgerichtspräsidentin Uri
Agnes H. Planzer Stüssi

Staatsanwaltschaft

Strafbefehlspublikation (Art. 31 StPO)

Die Staatsanwaltschaft I des Kantons Uri hat am 17. März 2010 in der Strafsache gegen PARROTTO Maria Angela, geboren 8. März 1968, in Casarano, von Italien, des Donato und der Giovanna Schirinzi, Kauffrau, früher wohnhaft in 8810 Horgen, Seestrasse 353, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes, folgenden Strafbefehl erlassen:

1. PARROTTO Maria Angela wird wegen Überschreiten der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf Autobahn (Art. 27 Abs. 1, 32 Abs. 2 SVG, Art. 4a Abs. 1 lit. d VRV, Art. 22 SSV) schuldig erklärt.
2. PARROTTO Maria Angela wird gestützt auf Art. 90 Ziff. 2 SVG bestraft mit einer Geldstrafe von 40 Tagessätzen à Fr. 110.–. Die Geldstrafe wird unbedingt ausgesprochen und ist zu vollziehen.
3. Die Kosten von insgesamt Fr. 150.– werden der Angeschuldigten auferlegt.
4. Der mit Urteil der Staatsanwaltschaft des Kantons Zug vom 11. Mai 2009 gewährte bedingte Vollzug der Geldstrafe von 3 Tagessätzen zu Fr. 80.– wird nicht widerrufen. Die Probezeit wird um ein Jahr verlängert.
5. Die Angeschuldigte kann innert 20 Tagen bei der Staatsanwaltschaft I des Kantons Uri schriftlich Einsprache erheben (Art. 163 Abs. 1 StPO).

Altdorf, 26. März 2009

Staatsanwaltschaft Uri

Strafbefehlspublikation (Art. 31 StPO)

Die Staatsanwaltschaft I des Kantons Uri hat am 8. Februar 2010 in der Strafsache gegen NENESTEAN Ioan Bogdan, geboren 22. Juli 1988, in Sighetu Marmatiei, von Rumänien, Student, früher wohnhaft in RO-47040 Judetul Maramures, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes, folgenden Strafbefehl erlassen:

1. NENESTEAN Ioan Bogdan wird wegen Überschreiten der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf Autobahn (Art. 27 Abs. 1, 32 Abs. 2 SVG, Art. 4a Abs. 1 lit. d VRV, Art. 22 SSV) schuldig erklärt.
2. NENESTEAN Ioan Bogdan wird gestützt auf Art. 90 Ziff. 2 SVG bestraft mit einer Geldstrafe von 10 Tagessätzen à Fr. 100.–. Die Geldstrafe wird bedingt ausgesprochen bei einer Probezeit von 2 Jahren.
3. Zusätzlich wird eine Busse ausgesprochen von Fr. 600.–. Bei Nichtbezahlen beträgt die Ersatzfreiheitsstrafe 6 Tage.
4. Die Kosten von insgesamt Fr. 150.– werden dem Angeschuldigten auferlegt.
5. Der Angeschuldigte kann innert 20 Tagen bei der Staatsanwaltschaft I des Kantons Uri schriftlich Einsprache erheben (Art. 163 Abs. 1 StPO).

Altdorf, 26. März 2009

Staatsanwaltschaft Uri

Strafbefehlspublikation (Art. 31 StPO)

Die Staatsanwaltschaft I des Kantons Uri hat am 21. Januar 2010 in der Strafsache gegen BAQER Alif, geboren 16. Mai 1970, in Dubai, von Ver. Arab. Emirate, des Mohammed und der Fatima Baqer, Polizist, früher wohnhaft in AE-009741 Dubai Muzhar 1, A-11, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes, folgenden Strafbefehl erlassen:

1. BAQER Alif wird wegen grober Verkehrsregelverletzung durch Wenden im Gotthardstrassentunnel (Art. 27 Abs. 1 SVG, Art. 34 Abs. 2 SVG, Art. 36 Abs. 1 VRV, Art. 39 Abs. 1 VRV, Art. 73 Abs. 6 lit. a SSV) schuldig befunden.
2. BAQER Alif wird gestützt auf Art. 90 Ziff. 2 SVG bestraft mit einer Geldstrafe von 20 Tagessätzen à Fr. 50.–. Die Geldstrafe wird bedingt ausgesprochen bei einer Probezeit von 2 Jahren.
3. Zusätzlich wird eine Busse ausgesprochen von Fr. 1 000.–. Bei Nichtbezahlen beträgt die Ersatzfreiheitsstrafe 10 Tage.

4. Die Kosten von insgesamt Fr. 150.– werden dem Angeschuldigten auferlegt.
5. Der Angeschuldigte kann innert 20 Tagen bei der Staatsanwaltschaft I des Kantons Uri schriftlich Einsprache erheben (Art. 163 Abs. 1 StPO).

Altdorf, 26. März 2010

Staatsanwaltschaft Uri

Rechtsauskunft

Die nächste unentgeltliche Rechtsauskunft des Urner Anwaltsverbandes ist am Donnerstag, 1. April 2010, 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Rechtsanwalt lic. iur. Michael Meier, Herrengasse 16, 6460 Altdorf,
Telefon 041 870 90 00

Telefonische und schriftliche Auskünfte können aus organisatorischen Gründen nicht erteilt werden. Eine Anmeldung ist unbedingt erforderlich.

Kanton

REGLEMENT

zur Umsetzung des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit und des Konkordats über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen

(vom 9. März 2010)

Der Regierungsrat des Kantons Uri,

gestützt auf das Bundesgesetz vom 21. März 1997 über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS)¹, das Konkordat vom 15. November 2007 über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen² und auf Artikel 94 Absatz 1 der Kantonsverfassung³,

beschliesst:

Artikel 1 Gegenstand

Dieses Reglement vollzieht das Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit und das Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen.

Artikel 2 Zuständige kantonale Behörde

Das Amt für Kantonspolizei ist die zuständige kantonale Behörde im Sinne des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit und des Konkordats über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen.

Artikel 3 Gerichtliche Überprüfung des Polizeigewahrsams

¹Die betroffene Person kann die Rechtmässigkeit des Polizeigewahrsams beim Haftrichter nach Artikel 117, für Jugendliche nach Artikel 272 der Strafprozessordnung⁴ anfechten.

²Die Vorschriften der Strafprozessordnung⁵ über die gerichtliche Überprüfung der Untersuchungshaft sind sinngemäss anzuwenden.

¹ SR 120

² RB 3.8319

³ RB 1.1101

⁴ RB 3.9222

⁵ RB 3.9222

3.8325**Artikel 4** Gerichtliche Überprüfung des Polizeigewahrsams

Soweit nicht die Bestimmungen der Strafprozessordnung⁶ anzuwenden sind, richtet sich das Verfahren zum Vollzug des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit und des Konkordats über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege⁷.

Artikel 5 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement vom 23. Januar 2007 zur Umsetzung des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit⁸ wird aufgehoben.

Artikel 6 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. April 2010 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann: Isidor Baumann

Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

⁶ RB 3.9222

⁷ RB 2.2345

⁸ RB 3.8325



KANTON
URI

VOLKSWIRTSCHAFTS-
DIREKTION

Aus der Heimarbeitsproduktion



Stofftaschen in 3 Farben (weiss, rot, gelb-schwarz)
Preis Fr. 8.-- / Stück



Handtasche Fr. 50.--
Aktentasche Fr. 55.--
Einkaufstasche Fr. 20.--
mit oder ohne Uristierdruck



Handtaschen Fr. 50.--
Ohne Uristierdruck

- Verkauf bei Abteilung Heimarbeit, Klausenstrasse 4, 6460 Altdorf

Volkswirtschaftsdirektion
Abteilung Heimarbeit
Klausenstrasse 4, 6460 Altdorf
Internet: www.ur.ch

Telefon: 041 875 24 28
Telefax: 041 875 24 12
Sachbearbeiter/ in: Reto Bossi
E-Mail: reto.bossi@ur.ch

Wichtige Telefonnummern

Kantonale Verwaltung	041 875 22 44
Spitex	041 871 04 04
Hausärztlicher Pikettdienst	041 870 03 03
kontakt uri	041 874 11 80
Jugendberatung & Suchtberatung	041 874 11 80
Rufbus	079 762 62 62
Opferhilfe	0848 82 12 82
Sanitätsnotruf	144
Kantonspolizei	041 875 22 11
Dargebotene Hand	143
Help-O-Phon	157 00 57
Frauenpraxis Uri	041 870 00 65
Kinderheim Uri	041 874 13 00
Ehe- und Familienberatung Uri	041 870 50 42
Schwangerschaftsberatung	041 880 09 55
Zivilstandsamt Uri	041 875 22 80
Fachstelle Kinderschutz	041 875 20 40



AZA 6460 Altdorf

